

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volks-

entscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2

Die Abstimmung findet gleichzeitig mit der Reichstagswahl am 12. November 1933 statt.

§ 3

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

Billigt das deutsche Volk die ihm im Aufruf der Reichsregierung vom 14. Oktober 1933 vorgelegte Politik der Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja **Nein**

(12 × 9 cm)

§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja“, der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein“ in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5

Der Stimmzettel wird in demselben Umschlag abgegeben, in dem auch der Stimmzettel zur Reichstagswahl abgegeben wird.

§ 6

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Fried